

zuständige Überwachungsbehörden

Bundesland	zuständige Überwachungsbehörde (Art 6)
Baden Württemberg	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Bayern	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Berlin	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Brandenburg	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Bremen	Fachaufsicht: Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für bergbauliche Tätigkeiten Gewerbeaufsicht des Landes Bremen: übertägige Aspekte, wie Verteilung von Erdgas und Lagerung von flüssigem Erdgas
Hamburg	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Hessen	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Mecklenburg-Vorpommern	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Niedersachsen	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung: für Exploration und Förderung von Öl, Kohle und Gas; Speicherung von Gas sowie inaktive Bohrlöcher und stillgelegte Kohlegruben, die nicht mehr unter Bergaufsicht liegen; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: direkt für LDAR- und Ausblas-/ Abfacklungsberichte (für bergbauliche Tätigkeiten) Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Erdgasfernleitungen, Verteilung von Erdgas und LNG Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen: LNG Terminals
Nordrhein-Westfalen	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Rheinland-Pfalz	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Saarland	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Sachsen	bis 25.09.25 noch keine offizielle Behördennennung
Sachsen-Anhalt	Landesamt für Geologie und Bergwesen: für bergbauliche Tätigkeiten Landesverwaltungsamt: Erdgasfernleitungen, Verteilung von Erdgas und LNG
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Thüringen	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Deutschland	Weitere zuständige Behörden*: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: zuständig für Kapitel 5 (Importe) Umweltbundesamt: Kontaktstelle Art 4(3), jährliche Emissionsberichte nach Art 12(1) und Art 20(6) Deutsche Akkreditierungsstelle: Akkreditierung und Zulassung von Prüfstellen (Art 9)

*die aufgeführten Behörden sind keine Überwachungsbehörden nach Art 6.